



Erfassung im Frühwarnsystem
(für Sicherheitspuffer im Zeitraum vom 06.09.2021 bis 19.09.2021)

Auf Grundlage der ThürSARS-Cov-2-KiJuSSp-Vo und AV ab dem Schuljahresbeginn 2021/22.

Das Formular ist vollständig ausgefüllt am Montag, den 06.09.2021, beim entsprechenden Klassen-/ Stammkursleiter abzugeben oder per Mail an sekretariat@salzmannschule.de bis Montag, 06.09.21 zu senden.

Angaben zum/zur Schüler/in:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Klasse: _____

telefonische Erreichbarkeit der/des Sorgeberechtigten unter _____

Mein Kind ist von der Testpflicht befreit*, da / Ich bin von der Testpflicht befreit*, da

- ein vollständiger Impfstatus vorliegt (Nachweis muss im Original vorgelegt werden)
- eine Genesung nach Infektion mit SARS-CoV-2 Status nachweisbar ist.
(Nachweis muss im Original vorgelegt werden) Status „Genesen“ bis: _____
- Mein Kind nimmt / *Ich nehme freiwillig* an der Testung teil.

Mein Kind nimmt an der Testung teil oder legt zum Testtermin, wöchentlich am Montag und Mittwoch, eine Vorlage eines Testnachweises (Testzentrum, Arzt, etc.) vor.

Ich nehme an der Testung teil oder lege zum Testtermin, wöchentlich am Montag und Mittwoch, eine Vorlage eines Testnachweises (Testzentrum, Arzt, etc.) vor.

Mein Kind nimmt / Ich nehme, trotz fehlendem Impfschutz und fehlendem Genesungsstatus, nicht an den Testungen teil.

(Im Zeitraum vom 06.09.2021 bis 19.09.2021 wird hierfür ein Bußgeld erhoben und der Unterricht wird in separierten Räumen organisiert.)

Mein Kind nimmt nicht am Unterricht teil. Ich nehme nicht am Unterricht teil.

- Mein Kind hat / *Ich habe* Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf und ist / *bin* nicht impfbar. (Ärztliches Attest ist beizufügen.)
- Mein Kind ist / *Ich bin* bislang nur einmal geimpft und eine zweite Impfung steht noch an.
- Im Haushalt leben Angehörige mit Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf. (Antrag auf Härtefallentscheidung für Staatliches Schulamt Westthüringen ist beizufügen.)

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r /
volljährige(r) SchülerIn

*** Erläuterung nach § 2 Abs. 2 Nr. 11-13 ThürSARS-Cov-2-IfS-Maßn-VO:**

Ein **vollständiger Impfschutz** besteht, wenn die letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt und die Anforderung des Paul-Ehrlich-Instituts hinsichtlich der Anzahl von Impfdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, entspricht. Personen, deren SARS-CoV-2 Infektion länger als 6 Monate zurückliegt, gelten bereits nach einer verabreichten Impfdosis als vollständig geimpft.

Als **genesene Person** gilt, wer durch einen positiven PCR-Test oder durch eine ärztliche oder behördliche Bescheinigung, welche sich auf eine mittels PCR-Test bestätigte durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt, eine mindestens 28 Tage und nicht länger als 6 Monate zurückliegende Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann.